

Das Vertagungsrecht.

Der Kaiser und König hat von dem ihm zustehenden Recht der Vertagung in diesem Jahr gegenüber dem Reichstag wie dem Landtag Gebrauch gemacht. Durch Kaiserliche Verordnung vom 16. Februar ist der Reichstag, nachdem derselbe zu einer mehr als dreißigtägigen Vertagung seine Zustimmung gegeben, vom 17. Februar bis 3. April vertagt worden. Durch Königliche Verordnung sind beide Häuser des Landtags vom 18. März bis zum 16. April vertagt worden.

In beiden Fällen hat die Regierung, in dem einen Fall die des Reiches, in dem anderen die von Preußen, einem dringenden Wunsch sowohl des Reichstags wie des Landtags entgegenzukommen geglaubt. In beiden Fällen hatte verlautet, daß die Präsidien eine Unterbrechung der Sitzungen von gleicher Dauer, wie die in den Vertagungen ausgesprochene, durch eigene späte Anberaumung der nächsten Sitzungstage herbeizuführen gedächten. Gleichwohl haben sich Stimmen vernahmen lassen, welche der Regierung im Reich wie in Preußen zum Vorwurf machen, daß sie durch formelle Vertagungsakte die einfacher herbeizuführende Unterbrechung zu sanktioniren für nöthig gefunden.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Verfassungsbestimmungen, welche die Vertagungsinitiative der Regierung vorbehalten, wohlwogene sind und daß ein faktisch unbegrenztes Selbstvertagungsrecht der gesetzgebenden Körper denselben nicht entsprechen würde. Allerdings giebt Artikel 27 der Reichsverfassung dem Reichstag das Recht, seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Dasselbe Recht giebt Artikel 78 der preussischen Verfassung jedem Hause des Landtags, und die Geschäftsordnungen der verschiedenen Körper gewähren den Präsidenten die Befugniß, die Sitzungen anzuberäumen. Daß damit aber den Präsidien der gesetzgebenden Körper, bezw. diesen selbst die Macht gegeben sei, längere Unterbrechungen der Sitzungen eintreten zu lassen, ist entschieden in Abrede zu stellen.

Die erwähnten Verfassungsbestimmungen gehen von der zutreffenden Ermägung aus, daß der oberste Träger der Exekutivgewalt vermöge der ihm allein innewohnenden Möglichkeit, den Gang der staatlichen Geschäfte vollständig zu übersehen, auch allein eine sichere Entscheidung darüber zu treffen im Stande ist, wann die Einberufung und das Zusammensein der gesetzgebenden Körperschaften den Ordnungen und Bedürfnissen der Staatsverwaltung entspricht. Aus diesem Grunde ist im Art. 52 der preussischen und im Art. 12 der Reichsverfassung der Krone das ausschließliche Recht der Einberufung, wie der Vertagung und Schließung der Parlamente mit einzelnen das Wesen der Sache nicht berührenden Beschränkungen beigelegt und derselben damit zugleich in gewissem Sinne die obere Leitung der parlamentarischen Geschäfte zugewiesen worden. Gegenüber diesen der Krone zustehenden Rechten ergiebt sich für den Landtag oder Reichstag, wenn er auf Einberufung des Staatsoberhauptes versammelt ist, die Verpflichtung, die ihm überwiesenen Vorlagen in ununterbrochener Reihenfolge durchzuberathen und seine Geschäfte ohne Verzug zu erledigen. Entgegengesetztenfalls würde er mit den Rechten der Krone in Widerspruch treten und sich an Stelle derselben in willkürlicher Weise die nur dieser zustehende Bestimmung darüber anmaßen, ob im gegebenen Augenblicke das Zusammensein im staatlichen Interesse für zweckmäßig und nothwendig zu erachten ist oder nicht. Eine Unterbrechung der Verhandlungen ist daher, sofern dieselbe nicht durch die Initiative des Staatsoberhauptes herbeigeführt wird, nur insoweit für zulässig zu erachten, als entweder äußere nicht zu beseitigende Umstände dieselbe unumgänglich nothwendig erscheinen lassen, oder aber die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte selbst dieselbe erheischt.

Darüber hinaus steht dagegen nach den gegebenen Darlegungen dem Landtage so wenig wie dem Reichstage das Recht zu, die Verhandlungen zeitweise auszusetzen und die Geschäfte ruhen zu lassen. Am wenigsten gewähren hierfür die Geschäftsordnungen einen Anhalt. Dieselben sind bindend für diejenigen, deren Geschäfte dadurch geregelt werden sollen, also für die parlamentarischen Körperschaften. Für außerhalb der letzteren stehende Faktoren haben sie dagegen keine rechtsverbindliche Bedeutung und vermögen insbesondere nicht selbstständige, verfassungsmäßig der Krone zustehende Rechte zu schmälern und zu beeinträchtigen. Hieraus ergiebt sich, daß längere Unterbrechungen der Sitzungen nur durch Vertagung, also durch einen Akt der Krone, bewirkt werden können.

Die Nothwendigkeit, die gewünschten Pausen in den Arbeiten des Reichstags wie des Landtags auf dem Wege der förmlichen Vertagung herbeizuführen, wird sich mithin nicht bestreiten lassen. Neben der Opposition gegen diese formale Nothwendigkeit hat sich aber eine andere weit bestreblichere erhoben, welche die materielle Zweckmäßigkeit der eingetretenen Pausen bestreitet. Diese Pausen sind auch der Regierung nicht von vornherein erwünscht gewesen. Die Reichsregierung, wie die von Preußen, hätte es vorgezogen, wenn durch Nebeneinandertagen der Parlamente, dessen Inkonvenienzen ja auf keiner Seite verkannt werden, gleichwohl die einmal bedrängte Lage der Geschäfte überwunden worden wäre. Nur in der Ueberzeugung, den dringenden Wunsch der Parlamente zu erfüllen, haben die berufenen Rathgeber des Kaisers und Königs im Reich und in Preußen die Vertagung angerathen. Auch den Umstand hat die Regierung weder im Reich noch in Preußen sich verhehlt, daß durch die Vertagungen das Nebeneinandertagen schließlich doch nicht vermieden werden kann. Denn vom 3. bis zum 16. April kann der Reichstag die ihm noch obliegenden dringenden Arbeiten nicht erledigen, und andererseits konnte der Wiederzusammentritt des Landtags nicht länger hinausgeschoben werden, ohne dem letzteren eine Ausdehnung der Session bis in den Spätsommer aufzulegen. Die Vertagung des Reichstags hat aber jedenfalls den Nutzen gehabt, daß wenigstens die Etatsberathungen des Abgeordnetenhauses ohne Beeinträchtigung durch gleichzeitige Berathungen des ersteren zu Ende geführt werden konnten.

Es ist behauptet worden, daß die preussische Regierung durch die von ihr dem Könige vorgeschlagene Vertagung das rechtzeitige Zustandekommen der Verwaltungsgesetze in Frage gestellt habe, da in Folge der Unmöglichkeit, während der Vertagung Kommissionsitzungen abzuhalten, die Feststellung des Berichts und damit die Inangriffnahme der Durchberathung der Entwürfe eine erhebliche Verzögerung erleiden müßte. Auch dieser Vorwurf entbehrt der Begründung. Die Ergebnisse der kommissarischen Berathungen befinden sich bereits in den Händen der Abgeordneten, so daß sich dieselben über die vielfach ventilirte Materie schon jetzt zu informiren im Stande sind. Es kann sich demnach schlimmstenfalls nur um den Verlust von wenigen Tagen handeln, die im weiteren Verlauf der Sitzungen leicht wieder eingebracht werden können, zumal es an ausreichendem Material für die Ausfüllung der ersten, auf die Vertagung folgenden Sitzungen keineswegs fehlt.

Im Uebrigen muß mit Entschiedenheit betont werden, daß die Staatsregierung auf die Erledigung dieser Vorlagen noch in dieser Session den größten Werth legt, und daß dieselbe nicht ablassen wird, die Durchberathung und Beschlußfassung selbst auf die Gefahr hin zu verlangen, daß die Session des Landtages sich über den bisher angenommenen Termin hinaus ausdehnen sollte.